



Newsletter Kapitalmarkt- und Bankrecht, FinTechs Issue 4|2024

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Elektronische Signaturen waren erst der Anfang](#)
2. [Neu erschienen: #Blockchain in der Rechtspraxis mit Beitrag von Dr. Sieder zu Kryptowährungen \(Bitcoin & Co\) aus aufsichtsrechtlicher Sicht](#)
3. [Deepfake als Gefahr für Emittenten – So kann man sich schützen](#)
4. [Listing Act im EU-Amtsblatt veröffentlicht: das sind MAR-Änderungen](#)
5. [Erster Kommentar zum AIFMG mit Beitrag von Dr. Sieder zu EuVECA-, EuSEF- und ELTIF-VO](#)

1. Elektronische Signaturen waren erst der Anfang

Die Europäische Union erweitert in einer aktuellen Verordnung die Vertrauensdienste, bringt neue Regeln für Website-Authentifizierung und schafft Anerkennungsverpflichtungen rund um die Europäische Wallet. Seit wenigen Monaten ist die „eIDAS2-VO“ in Kraft. Der Fokus liegt klar auf zwei Themenblöcken: Vertrauensdienste und digitale Identitäten.

Hintergrund

Rund 13 Millionen EU Bürger:innen arbeiten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat und ein großer Teil der 21 Millionen EU-KMU sind international tätig.

Die Gründe, weshalb digitale Möglichkeiten geschaffen wurden, um Amtswege zu erledigen oder Dokumente grenzüberschreitend in elektronischer Form zeichnen zu können, liegen damit auf der Hand. Mit der „eIDAS2-VO“ setzt der europäische Gesetzgeber den Weg der Digitalisierung konsequent fort.

Rechtsrahmen

Seit 1.7.2016 gilt die Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (VO (EU) Nr. 910/2014), auch „eIDAS1-VO“ genannt, flankiert vom Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signaturen- und Vertrauensdienstegesetz – SVG). Am 30.04.2024 wurde die VO (EU) Nr. 2024/1183 als in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbarer Rechtsakt im Amtsblatt der europäischen Union kundgemacht. Am 20.05.2024 ist die eIDAS2-VO als sog. Änderungsgesetz in Kraft getreten, wobei neue Vertrauensdienste und die digitale Identität im Zentrum stehen.

Die wichtigsten Neuerungen

Mit eIDAS2 werden neue Vertrauensdienste eingeführt. Beispiele sind qualifizierte elektronische



works

- Journale: Ein Dienst, um eine bestimmte Reihenfolge elektronischer Daten unveränderbar zu dokumentieren. Für Datensätze in einem qualifizierten elektronischen Journal gilt die Vermutung der eindeutigen und genauen fortlaufenden chronologischen Reihenfolge und der Unversehrtheit. Die konkreten Einsatzbereiche bleiben abzuwarten.
- Archivierungsdienste: Ein Dienst für Entgegennahme, Speicherung, Abruf und Löschung elektronischer Daten, der ihre Dauerhaftigkeit, Lesbarkeit, Unversehrtheit und Vertraulichkeit gewährleistet und einen Herkunftsnachweis während des Aufbewahrungszeitraums enthält. Für derartig aufbewahrte Daten gilt die Vermutung der Unversehrtheit und Richtigkeit.
- Attributsbescheinigungen: Attribute sind Merkmale oder Rechte einer natürlichen oder juristischen Person. Mit diesem Instrument können bestimmte Nachweise zu jenen elektronisch transportiert werden, z.B. für einen bestimmten Bildungsabschluss, die Staatsangehörigkeit uvm. Derartige Attribute haben dieselbe Rechtswirkung wie rechtmäßig ausgestellte Bescheinigungen in Papierform.

Neue Verwaltungsregelungen für elektronische Fernsignatur- und Fernsiegelerstellungseinheiten und neue Regeln für Website-Authentifizierung sind ebenfalls Bestandteil der neuen Verordnung. Eine Angleichung an die EU-Gesetzgebung zur Cybersicherheit (NIS2-Regime) ist auch vorgesehen. (Aufgrund der Aktualität soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass Österreich mit der Umsetzung der NIS2-Richtlinie in die erforderlichen nationalen Vorschriften säumig ist. Mit 17.10.2024 hätten diese erlassen und veröffentlicht werden und ab dem 18.10.2024 Anwendung finden sollen.) In Bezug auf digitale Identitäten besteht nun die Verpflichtung für alle Mitgliedsstaaten eine eID auszustellen (vgl. dazu in Österreich die bereits seit 5.12.2023 eingeführte ID Austria) und gegenseitig anzuerkennen, wobei Anerkennungsverpflichtungen auch für (große) Player im (Privat-)Wirtschaftssektor vorgesehen sind.

Die „Wallet“

Als Fortsetzung des nationalen e-ID-Ansatzes kann die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität („Wallet“) gesehen werden kann. Sie soll primär einerseits als elektronisches Identifikationsmittel dienen und es dem Nutzer ermöglichen Personenidentifizierungsdaten und elektronische Attributsbescheinigungen sicher zu speichern, zu verwalten und zu validieren, um sich online und ggf. offline zu öffentlichen und privaten Diensten zu authentifizieren, andererseits ermöglichen qualifizierte elektronische Signaturen auszulösen. Jeder Mitgliedsstaat wird nun verpflichtet eine solche „Wallet“ kostenlos auszustellen.

Praxisrelevanz elektronischer Signaturen

In Bezug auf elektronische Signaturen gilt festzuhalten, dass der europäische Gesetzgeber auch weiterhin nicht vorgibt, wann diese einzusetzen sind. Der Einsatzbereich von elektr. Signaturen



works

oder elektr. Identifizierungen ergibt sich auch künftig aus anderen Rechtsvorschriften. Unabhängig von "eIDAS2" können die Vorteile von elektronischen Signaturen an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Während auf "herkömmlichem" Wege mehrere aufwändige Schritte nach Erhalt eines zu unterschreibenden Dokuments per E-Mail notwendig sind (Ausdrucken, händisch unterzeichnen, kuvertieren und Versand mittels Brief oder einscannen und Rückversand), kann das zu unterschreibende Dokument auch hochgeladen und elektronisch signiert werden – ganz ohne Medienbruch. *"Nicht nur, aber vor allem im Anwaltsalltag ist die Rechtsgültigkeit einer elektronischen Signatur relevant. Demnach ist auf die entsprechende Signaturstufe zu achten. Am Ende jedes Signaturprozesses sollte die Prüfung der elektronischen Signaturen stehen. Nur qualifizierte elektronische Signaturen erfüllen das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB und selbst hier sind Ausnahmen zu beachten."*, so Dr. Sebastian Sieder, LL.M. Finance, Rechtsanwalt bei Müller Partner Rechtsanwälte mit Schwerpunkt Kapitalmarkt- und Finanzmarktaufsichtsrecht.

Fazit und Ausblick

Neue Vertrauensdienste und ein europäischer Fahrplan für digitale Identitäten und Wallets prägen den Inhalt der novellierten eIDAS-Verordnung. Inwiefern der ambitionierte Umsetzungsplan für so manchen Punkt bis Ende 2026 halten wird, bleibt abzuwarten. Schließlich ist die Ausgangslage der Mitgliedsstaaten nicht einheitlich. Manche bauen auf bereits vorhandene Systeme und Vorarbeiten auf, andere stehen noch am Anfang der Umsetzung und haben sich zunächst Ausschreibungsverfahren zu widmen.

Sebastian Sieder / Lukas Messner

2. Neu erschienen: #Blockchain in der Rechtspraxis mit Beitrag von Dr. Sieder zu Kryptowährungen (Bitcoin & Co) aus aufsichtsrechtlicher Sicht

Die Blockchain und die darauf aufbauenden Technologien haben in den letzten Jahren eine dramatische Wandlung erlebt: Vom Buzz-Word zur Realität. Zunächst im Schatten von Bitcoin & Co hat sich die neue Technologie mittlerweile auch im Geschäftsleben etabliert und diverse Branchen erfasst, allerdings auch viele Fragen aufgeworfen.

Das Buch #Blockchain in der Rechtspraxis, herausgegeben von Axel Anderl, erklärt zunächst die Grundlagen der Blockchain und auf dieser Basis die wichtigsten rechtlichen Aspekte der neuen Technologie. Das Buch ist im Juni 2024 in zweiter Auflage erschienen. Kryptowährungen sind dabei ein wesentlicher, aber bei weitem nicht der einzige Aspekt. Neben dem regulatorischen Hintergrund und Status-Quo rund um Bitcoin & Co werden auch IP-, zivil-, gesellschafts- und steuerrechtliche Aspekte rund um diverse Blockchain-Anwendungen erläutert. Dem Spannungsfeld der neuen Tech-



works

nologie mit der DSGVO und möglichen Lösungsansätzen ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Brennende Fragen drehen sich etwa um die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes der Blockchain-Technologie bei diversen Gesellschaftsformen, etwaige Prospektpflicht bei ICOs, die kapitalmarktrechtliche Einordnung von Geschäftsfeldern im Umfeld von Kryptowährungen, die Vereinbarkeit der Blockchain mit datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten, zivilrechtliche Aspekte der Übertragung und Besicherung von Eigentum über die Blockchain, Rechtsthemen rund um Smart Contracts oder aber die Frage, wie Gewinne im Zusammenhang mit Blockchain-Aktivitäten zu versteuern sind. Bezüglich Kryptowährungen durfte ich gemeinsam mit Andreas Zahradnik und Christian Richter-Schöller die Aktualisierung vornehmen. Diese Aktualisierung umfasste insbesondere spannende Entwicklung seit der 1. Auflage, wie etwa MiCA-VO, NFTs oder Decentralized Finance.

Neu in der 2. Auflage sind ua die Kapitel zum Arbeits- oder Immobilienrecht samt Exkursen. Diese tragen der Entwicklung von neuen Blockchain-Anwendungen in der Praxis Rechnung. Für einen lösungsorientierten und verständlichen Ansatz werden die rechtlichen Ausführungen durch zahlreiche Praxisbeispiele und Tipps veranschaulicht.

Das Buch ist für jeden an der Blockchain-Technologie interessierten empfehlenswert und bietet den Juristen, die sich in der Praxis mit den einzelnen Vorgaben in den diversesten Rechtsakten finden, eine tolle Hilfestellung. Das Buch ist im Verlag LexisNexis erschienen und in der Rechtsdatenbank Lexis 360 (<https://360.lexisnexus.at/home>) abrufbar und physisch zB hier erhältlich: <https://shop.lexisnexus.at/blockchain-in-der-rechtspraxis-9783700783138.html>.

Sebastian Sieder

3. Deepfake als Gefahr für Emittenten – So kann man sich schützen

Künstliche Intelligenz (KI) ist in aller Munde. Auch Rechtsanwaltskanzleien, wie wir, testen den Einsatz von KI in der Rechtsberatung, um diese für unsere Mandanten zu verbessern. KI kann aber auch von Betrügern genutzt werden. Mittels Deepfake-Technologien können täuschend echt wirkende Medieninhalte (zB hinsichtlich Videos/Bild durch Face Swap, Lip Sync etc oder hinsichtlich Audios durch Voice Cloning) geschaffen werden.

Medial berichtet wurde bereits von einem Mitarbeiter eines Unternehmens, der USD 25 Millionen an Betrüger überwiesen hat, weil sich diese in einer Videokonferenz mittel Deepfake-Technologie als dessen Finanzchef ausgaben. Dies erinnert an den „CEO-Fraud“ des oberösterreichischen börsennotierten Luftfahrtzulieferers FACC. FACC entstand durch eine ähnliche gefinkelte Betrugsmethode ein Schaden von rund EUR 50 Millionen. 2015 hatten die Betrüger eine gefälschte Mailadresse des damaligen FACC-Vorstandschefs und Firmengründers Walter Stephan eingerichtet und FACC-Finanzverantwortliche in Stephans Namen angewiesen, Millionenbeträge auf ausländische Konten



works

zu überweisen. Den Mitarbeitern wurde dabei vorgegaukelt, es handle sich um streng vertrauliche Transaktionen für einen Firmenkauf. Außerdem wurde der Anruf eines angeblich damit befassten Anwalts fingiert. Damals konnten die Betrüger also noch ohne Deepfake bereits erhebliche „Beute“ machen. Durch Deepfake ergeben sich ganz neue Möglichkeiten für Betrüger. Aus Sicht der Unternehmen erhöhen sich die diesbezüglichen Risiken, worauf man reagieren sollte.

Laut einem Gastkommentar in der Börsen Zeitung sei es nur eine Frage der Zeit bis Deepfake-Technologien für Desinformationskampagnen gegen Unternehmen eingesetzt werden. In den USA gibt es schon erste solche Fälle. Der Aktienkurs eines dortigen Pharmaunternehmens war um ca 10% abgestürzt, nachdem ein Fake-Tweet veröffentlicht wurde. Für Leerverkäufer, die ja auf fallende Kurse „wetten“, könnten diesbezüglich besonders gefährlich sein.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, was man als Unternehmen dagegen tun kann. Wichtig ist ein umfassendes Risikomanagement, welches Prävention (Risikoanalyse) und Reaktion auf Deepfake-Risiken (Defence Team, Notfallplan etc) umfasst. Die Mitarbeiter müssen hinsichtlich des Gefahrenpotenzials geschult werden. Dabei sind im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jene Mitarbeiter besonders genau zu schulen, die der Deepfake-Gefahr am meisten ausgesetzt sind (Finance, Investor Relations etc). Für die Reaktion ist es zunächst wichtig Deepfakes als solche zu erkennen. Das bedeutet im ersten Schritt eine umfassende Beobachtung der Medien, um möglichst früh bei Verdacht prüfen zu können, ob es sich um Deepfake handelt. Um die Authentizität von digitalen Inhalten besser beurteilen zu können, können verschiedene Methoden und Tools unterstützen. Zum Erkennen von Deepfakes sind etwa visuelle Hinweise, wie Unregelmäßigkeiten in der Mimik und Gestik, und Audioanalysen, worin die Synchronität von Lippenbewegungen und Sprache bewertet wird, zu nennen. Metadatenanalysen und eine sorgfältige Quellenüberprüfung sind ebenso nennenswerte Methoden. Auch KI selbst kann in diesem Zusammenhang behilflich sein: Mittels spezialisierter Software sollen digitale Medien analysiert und Manipulationen durch bestimmte Algorithmen identifiziert werden (Deepfake Detection).

Als Reaktion auf Deepfake-Angriffe sind zunächst alle gesetzlichen Melde- und Veröffentlichungspflichten zu erfüllen und die notwendigen rechtlichen Abwehrmaßnahmen (Löschung, Unterlassung, Beseitigung, Strafanzeige etc) zu ergreifen. Im Fall von Desinformationskampagnen ist eine profunde aber gleichzeitig auch schnelle Richtigstellung gegenüber der Öffentlichkeit (Live-Events, Interviews, Hintergrundgespräche etc) und eventuell auch spezielle Gespräche mit Investoren erforderlich.

Wir raten jedenfalls dazu, sich alsbald im obigen Sinne auf die Deepfake-Gefahr vorzubereiten. Diese virtuelle Gefahr ist nämlich bereits real!

Sebastian Sieder / Lukas Messner



works

4. Listing Act im EU-Amtsblatt veröffentlicht: das sind die MAR-Änderungen

Die zum Listing Act gehörenden Gesetzeswerke wurden am 14.11.2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und die Regelungen treten am 04.12.2024 in Kraft. Damit kommt es zu Änderungen etwa im Bereich der Prospektverordnung oder der Marktmissbrauchsverordnung (MAR). Wesentliche Teile werden aber erst ab dem 5. März 2026 bzw dem 5. Juni 2026 (so die Änderungen im Bereich Ad-hoc-Pflicht und Aufschub) anwendbar sein, insbesondere weil es noch der Erstellung delegierter Rechtsakte bedarf.

Nachfolgend fassen wir die wesentlichen nun auf Sie zukommenden Änderungen der MAR kurz zusammen und geben Hinweise, was zur Umsetzung aus unserer Sicht sinnvoll ist.

1. Ad-hoc-Pflicht

Während nach derzeit geltendem Recht bekanntlich jeder Zwischenschritt eines gestreckten Sachverhalts mit Insiderinformations-Qualität grundsätzlich veröffentlichungspflichtig ist, werden Zwischenschritte künftig zwar weiterhin Insiderinformationen sein (können), jedoch nicht mehr veröffentlichungspflichtig sein (Art 17 Abs 1 MAR neue Fassung). Ad-hoc zu veröffentlichen ist künftig grundsätzlich nur noch das Endereignis eines gestreckten Sachverhalts (sobald es hinreichend wahrscheinlich ist). Der Emittent ist aber natürlich verpflichtet, die Vertraulichkeit einer Insiderinformation bis zur Veröffentlichung sicherzustellen (Art 17 Abs 1a MAR neue Fassung).

Es wird sicher weiterhin schwierig bleiben festzustellen, was im Einzelfall überhaupt das Endereignis ist und speziell wann dieses hinreichend wahrscheinlich wird. Um mehr Rechtssicherheit bei der diesbezüglichen Prüfung zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, in einem delegierten Rechtsakt (der noch nicht vorliegt) eine nicht erschöpfende Liste möglicher Endereignisse festzulegen, die auch Angaben dazu enthalten soll, in welchem Zeitpunkt das Endereignis jeweils offenlegungspflichtig ist (Art 17 Abs 12 lit a MAR neue Fassung).

2. Aufschub

Durch die oben dargestellte Änderung entfällt die Erforderlichkeit einer Aufschubentscheidung (und Dokumentation) für die einzelnen Zwischenschritte in gestreckten Sachverhalten (Art 17 Abs 4a MAR neue Fassung), was sicher eine Erleichterung ist. Aufzuschieben wird aber auch künftig dann sein, wenn ein Endereignis bereits hinreichend wahrscheinlich ist, der Emittent aber noch nicht veröffentlichen möchte. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Aufschubs bleiben grundsätzlich gleich: Die unverzügliche Offenlegung muss also zunächst geeignet sein, die berechtigten Interessen des Emittenten zu beeinträchtigen und der Emittent muss die Geheimhaltung der betroffenen Informationen sicherstellen können. Das dritte Kriterium, keine Irreführungseignung,



works

wird jedoch nun auch direkt in der MAR dahingehend konkretisiert, dass die Insiderinformation, deren Veröffentlichung der Emittent aufzuschieben beabsichtigt, nicht im Widerspruch zu der letzten öffentlichen Bekanntmachung oder einer anderen Art von Mitteilung des Emittenten zu demselben Sachverhalt, auf den sich die Insiderinformation bezieht, stehen darf (Art 17 Abs 4 lit b MAR neue Fassung). Das entspricht uE bereits derzeit der Behördenpraxis.

3. Insiderlisten

Im ursprünglichen Kommissionsvorschlag war vorgesehen, im Hinblick auf Art 18 MAR die (anspruchsvolle) Pflicht der Emittenten zum Führen von anlassbezogenen Abschnitten der Insiderliste entfallen zu lassen. Diese angedachte Arbeitserleichterung kommt jetzt leider nicht. Es wird aber zumindest die ESMA damit beauftragt, die technischen Durchführungsstandards für das vereinfachte Format der Insiderlisten für Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten zu überprüfen und so anzupassen, dass dessen Verwendung künftig auf weitere Insiderlisten erstreckt werden kann (Art 18 Abs 9 MAR neue Fassung).

4. Directors' Dealings und Handelsverbote

Der Schwellenwert für mitteilungspflichtige Eigengeschäfte von Führungspersonen (Directors' Dealings) wurde auf EUR 20.000 je Kalenderjahr in allen Mitgliedsstaaten erhöht (Art 19 Abs 8 MAR neue Fassung). Die Mitgliedstaaten erhalten aber die Möglichkeit, den Schwellenwert sogar auf EUR 50.000 pro Kalenderjahr anzuheben oder auf EUR 10.000 abzusenken (Art 19 Abs 9 Satz 1 MAR neue Fassung). Ob der österreichische Gesetzgeber davon Gebrauch macht, bleibt abzuwarten. Wir rechnen eher mit einer Senkung als mit einer Anhebung.

Der Emittent erhält die Möglichkeit, Geschäfte in geschlossenen Zeiträumen in weiteren Fällen als bisher trotz grundsätzlichem Handelsverbot zu genehmigen. Dies insbesondere in Bezug auf andere Finanzinstrumente als Aktien, wenn es z.B. wegen außergewöhnlicher Einzelfallumstände wie schwerer finanzieller Schwierigkeiten oder zur Umsetzung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen nötig ist (Art 19 Abs 12 lit a und b MAR neue Fassung). Zudem hat der Emittent künftig Transaktionen innerhalb von geschlossenen Zeiträumen zu erlauben, wenn es sich um Eigengeschäfte ohne aktive Investitionsentscheidung der Führungskraft handelt (Art 19 Abs 12a MAR neue Fassung).

Weitere, hier nicht im Detail dargestellte, Änderungen betreffen Marktsondierungen (siehe etwa Art 11 Abs 6 MAR neue Fassung) und Aktienrückkaufprogramme (siehe Art 5 MAR neue Fassung).

To do's für Compliance-Verantwortliche sind aus unserer Sicht:

- entsprechende Anpassungen des internen Compliance-Regelwerks vorbereiten und umsetzen (zwingend);
- MAR-Schulungen der wesentlichen Betroffenen im Haus durchführen (empfehlenswert).



works

Wir haben viele von Ihnen bereits im Zuge der Einführung der MAR und rund um das BörseG 2018 bei diesen Tätigkeiten unterstützt. **Rund um den Listing-Act bieten wir unsere Unterstützung bei der Umsetzung in drei verschiedenen Modulen jeweils für ein Pauschalhonorar an:**

- Modul 1: Anpassung Compliance-Richtlinie;
- Modul 2: Durchführung einer MAR-Schulung;
- Modul 3: Kombination Modul 1 und Modul 2 (reduzierte Pauschale im Vergleich zu „Einzelbuchung“).

Wir freuen uns darauf Sie bei der Umsetzung des Listing Acts zu unterstützen.

Gernot Wilfling/Sebastian Sieder

5. Erster Kommentar zum AIFMG mit Beitrag von Dr. Sieder zu EuVECA-, EuSEF- und ELTIF-VO

Seit Inkrafttreten des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) 2013 gibt es keine umfassende Bearbeitung des AIFMG am Markt. Dies ändert sich nun mit dem aktuellen Großkommentar zum AIFMG.

Dieser bietet Ihnen eine fundierte Auseinandersetzung mit der Rechtslage betreffend Alternative Investmentfonds (AIF) und deren Manager (AIFM). Die Kommentierungen werden von einem echten Expertenteam verfasst. Aus den Bereichen Anwaltschaft, Wissenschaft, Steuerberatung und FMA bringen die Autor:innen Expertise im Bank-, Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht, Investmentrecht, Steuerrecht, Asset Management, (Wertpapier-)Aufsichtsrecht uvm mit und haben einen direkten Praxisbezug.

Das brandneue Werk enthält:

- Kommentierung des AIFMG und des einschlägigen EU-Rechts (AIFM/OGAW-Rahmenwerk) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, unterschiedlichen Meinungen, Querverweise zur deutschen Rechtslage, zum InvFG 2011, WAG 2018, KMG 2019 uvm.
- Berichte, Leitlinien, Q&As, Rundschreiben von ua FMA, ESMA und der deutschen BaFin
- Weitere Rahmenwerke für Alternative Investmentfonds, die volkswirtschaftlich oder sozial erwünschte Anlagestrategien verfolgen (EuVECA-VO, EuSEF-VO und ELTIF-VO) und einen Überblick über das Wagniskapitalfondsgesetz (WKFG).

Gemeinsam mit Kollegen Dr. Conrad Ruppel, LL.M. durfte ich die bereits erwähnte EuVECA-, EuSEF- und ELTIF-VO in einem Anhang zum Kommentar bearbeiten. Dies ist der erste umfassende Beitrag am österreichischen Markt zu diesen Themen. Wie in unserem letzten Newsletter berichtet, ist von diesen VOen derzeit vor allem die reformierte ELTIF-VO – Stichwort ELTIF 2.0 – besonders interessant (vgl dazu den 2. Beitrag des Newsletter KMR und Bankrecht, FinTechs Issue 3|2024,



works

abrufbar unter: https://www.mplaw.at/wp-content/uploads/2024/07/Newsletter-Kapitalmarkt-und-Bankrecht_FinTechs_Issue-3_2024-3.pdf).

Der Kommentar ist im Verlag Manz erschienen und in deren Rechtsdatenbank-RDB (<https://rdb.manz.at/>) abrufbar und physisch zB hier erhältlich: <https://shop.manz.at/shop/products/9783214255640>.

Sebastian Sieder



Teamleitung

Mag. Gernot Wilfling

T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at